# VEREINSSATZUNG

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der am 21.09.2008 gegründete Verein wurde am 14.06.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg (Register-Nr. VR 200466) eingetragen. Er trägt den Namen „Bavaria1893“ und hat den Namenszusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Retzstadt. Am 01.05.2010 wurde der Verein als offizieller Fanclub (OFC) des VfB Stuttgart 1893 e.V. anerkannt.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sport- und Jugendhilfe, der Prävention von Kriminalität, der Traditionspflege sowie die Unterstützung der sportlichen Bemühungen des VfB Stuttgart. Dabei ist es das Ziel eine gewaltfreie Atmosphäre im Umfeld des Fußballsports zu schaffen.

(3) Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

- Heranführung von Jugendlichen an den Fußballsport mit anschließender Betreuung, um das Verständnis von Fußballanhängern untereinander zu fördern und zwischenmenschliche Spannungen vorzubeugen.
- Organisation und Durchführung von Sport- und Freizeitveranstaltungen; ggfs. mit Unterstützung wirtschaftlich schwacher Personen, um mit der Teilnahme an diesen Ereignissen eine Gleichstellung mit nicht benachteiligten Personen zu ermöglichen.
- Aktive Teilnahme an Trainingseinheiten bzw. Sport- und Fußballturnieren.
- Betreuung und Integration gesellschaftlicher Randgruppen.
- Bekämpfung von Rassismus, Drogenmissbrauch, Gewalt und Kriminalität.
- Einrichtung von Ordnungs- und Selbstregulierungsmechanismen, um Gewalt zu verhindern und das Verantwortungsbewusstsein zu stärken.
- Positive Beeinflussung der Wahrnehmung von Fußballanhängern in der Öffentlichkeit; vor allem inner- und außerhalb von Stadien und Sportstätten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen.
- Einsatz für den Erhalt und die Pflege der Fankulturen und Traditionen in Stuttgart sowie darüber hinaus.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§3 Vereinsvermögen

(1) Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht einem Mitglied kein Anspruch am Vereinsvermögen zu.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. MITGLIEDSCHAFT

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und allen Vorstandsmitgliedern persönlich bekannt ist. Einer Aufnahme muss der Vorstand zuvor einstimmig zustimmen. Über eine Aufnahme, die auf elektronischem oder postalischem Wege schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der auf elektronischem oder postalischem Wege schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe auf elektronischem oder postalischem Wege schriftlich mitgeteilt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) das Ansehen des Vereins zu wahren.

b) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

c) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Anordnungen in allen Vereinsangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.

(3) Mitglieder, die über den Verein Tickets für die Spiele des VfB Stuttgart erhalten, sind verpflichtet die Tickets selbst bzw. im Sinne des Vereinszwecks zu nutzen oder diese bei Verhinderung jeglicher Art an den Verein zurückzugeben bzw. innerhalb des Vereins weiterzugeben. Es ist nicht gestattet Tickets in Auktionshäusern, auf dem Schwarzmarkt oder sonstigen Plattformen an Dritte zu veräußern. Des Weiteren ist es nicht erlaubt Tickets ohne Rücksprache an andere Fanclubs des VfB Stuttgart oder sonstige Dritte weiterzugeben. Eine Nichteinhaltung der aufgeführten Vorschriften sowie der AGTB des VfB Stuttgart werden als schwerer Satzungsverstoß geahndet.

(4) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die, aus dem Betrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden, entstehenden Schäden oder Verluste.

§8 Gewaltverzicht

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich ausdrücklich zum Gewaltverzicht bei allen Veranstaltungen des Vereins und auf und um alle(n) Sportstätten.

§9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Entschluss zur Wahl gestellt.

(2) Ein Mitgliedsjahr ist die Zeit zwischen dem 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Der Jahresbeitrag ist zwischen dem 01. Juli und dem 31. Juli eines jeden Mitgliedsjahres für das laufende Geschäftsjahr an den Kassier zu entrichten. Zur Bezahlung der Beiträge erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung, um den fälligen Beitrag abzubuchen.

(3) Der Beitrag neuer Vereinsmitglieder wird im ersten Mitgliedsjahr anteilig berechnet. Dieser berechnet sich aus der Summe der Monate bis zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres. Entscheidend ist der Monat des Vereinsbeitritts. Der anteilige Mitgliedsbeitrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet und ist bis spätestens zum Ende des ersten vollen Mitgliedsmonats an den Verein zu entrichten.

§10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit auf elektronischem oder postalischem Wege schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres beim Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Dabei ist das Datum des Poststempels bzw. das Eingangsdatum der E-Mail entscheidend.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Das betroffene Mitglied muss darüber, unter Angabe von Gründen, auf elektronischem oder postalischem Wege schriftlich unterrichtet werden.
Der Ausschluss erfolgt,

a) wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit Zahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.

b) wenn der Vorstand einstimmig dafür stimmt, nachdem ein Mitglied nicht am Vereinsleben teilnimmt, sich als nicht gesellig erweist und/oder sich nicht mit dem Verein, dessen Aktivitäten und seinen Mitgliedern identifiziert.

c) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten.

d) bei unehrenhaftem Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins.

e) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

(4) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

(5) Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör. Er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheids über den Ausschluss einlegen. Der nach einer Anhörung vom Gesamtvorstand gefasste Beschluss ist endgültig und kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der nächsten Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine (anteilige) Rückerstattung des bereits an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags ist in keinem der aufgeführten Fälle vorgesehen.

§11 Strafen

Verstöße von Mitgliedern gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlusstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit folgenden Sanktionen belegt werden:

a) Verweis

b) Ausschluss von den Aktivitäten des Vereins für maximal sechs Monate.

§12 Datenschutz

Bavaria1893 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Vereins- und Satzungszweckes, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein einer durch Vorstandsbeschluss verabschiedeten Datenschutzordnung.

(1) Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO benötigt der Verein keine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Mitgliederverwaltung bzw. Vereinsorganisation für eine Mitgliedschaft nötig sind (z. B. Name, Kontaktdaten, Kontodaten usw.). Dieser Verarbeitung kann nicht widersprochen werden und käme einer Kündigung gleich.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit das Recht, einzelnen zuvor eingewilligten Punkten der Datenschutzordnung schriftlich auf elektronischem oder postalischem Wege zu widersprechen (z. B. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit o.ä.).

(3) Die aktuell gültige Fassung der Datenschutzordnung steht jederzeit als herunterladbare PDF-Version auf der Website zur Verfügung.

## III. ORGANE DES VEREINS

§13 Organe

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand.

(2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

(3) In das in Abs. 1 Buchstabe b) genannte Organ können nur volljährige Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(4) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Organs sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

b) die Wahl und Abwahl des Vorstands

c) die Entgegennahme des Jahresberichts

d) die Entlastung des Vorstands

e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der mit der Einberufung den Schriftführer beauftragen kann, vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, durch Zusendung einer auf elektronischem oder postalischem Wege schriftlichen Einladung an jedes Mitglied.

(4) Für die Zusendung ist immer die letzte, dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse bzw. Postanschrift maßgebend. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels).

(5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

(6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf elektronischem oder postalischem Wege schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(7) Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn Ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

§15 Versammlung und Beschlussfassung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorstand geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wenn die Wahlordnung oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem mit der Protokollführung beauftragten Mitglied zu unterzeichnen ist.

§16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen. Er setzt sich in der Regel zusammen aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem erweiterten Vorstand (bis zu zwei Personen), dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.

(4) Ein Mitglied des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt und ist der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung größer als sechs Monate so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands neu zu wählen ist. Ist der Zeitraum kürzer als sechs Monate übernimmt eines der verbleibenden Mitglieder des Vorstands die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.

§17 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern.

(2) Der Kassier hat alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins pünktlich und gewissenhaft zu erledigen. Über sämtliche Ausgaben und Einnahmen sind Belege zu fertigen und genau Buch darüber zu führen.

(3) Der Kassier hat in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen. Im Übrigen ist er verpflichtet, alle Rechnungs- und Bankunterlagen den hierfür bestimmten Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Schriftführer hat Niederschriften von allen Mitgliederversammlungen zu fertigen. Außerdem liegt es im Verantwortungsbereich des Schriftführers den Schriftverkehr des Vereins abzuwickeln, soweit damit nicht eine andere Person durch den Vorstand beauftragt wird.

§18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt aus Ihrer Mitte zwei Mitglieder zur Kassenprüfung für die Dauer der Wahlperiode des Kassiers. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Diese haben jährlich mindestens einmal die Bücher, Belege und Bargeldbestände zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die soziale Einrichtung AMSEL – Aktion Multiple Sklerose Erkrankter Landesverband der DMSG in Baden-Württemberg e.V.

§20 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

(2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.

(3) Bis zu den, unter Anwendung dieser Satzung, erfolgenden Neuwahlen oder Neubestellungen nehmen die, bei der Beschlussfassung über diese Satzung, amtierenden Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben und Funktionen, der nach der neuen Satzung vorgesehenen Organe, wahr und zwar der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassier.

*Stand: November 2019*

1893